

Merkblatt für die Benützung von Mehrtagesparkkarten

Anhang 5

Fliegendes Personal

Gültig ab 01. Januar 2012

1 Benützungsrecht

Die von der Flughafen Zürich AG, vertreten durch das Ausweisbüro, abgegebene Mehrtagesparkkarte berechtigt zur Benützung eines Parkfeldes in den zugeteilten Parkanlagen im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit für die Arbeitgeberfirma am Flughafen Zürich. **Das Parken während privaten Abwesenheiten (z.B. Flugreisen) ist strikte untersagt.**

Die Mehrtagesparkkarte ermöglicht während den Dienstesätzen einen maximalen Parkaufenthalt ohne Unterbruch von 10 Tagen (240 Stunden).

Das Parkleitsystem für das Personal auf den Zufahrtsstrassen ist zwingend zu beachten. Besetzt signalisierte Parkanlagen dürfen nicht angefahren bzw. benützt werden.

Kann ausnahmsweise keine Parkanlage zugewiesen werden oder muss der Inhaber aufgrund eines Personalparkingüberlaufes auf einem Aussenparkplatz parkieren, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Entschädigung.

Mehrtagesparkkarten sind für den persönlichen Gebrauch bestimmt und nicht übertragbar. Sie sind in der Regel ein Jahr gültig und verfallen nach dem Ablaufdatum ersatzlos.

2 Gebrauch der Mehrtagesparkkarte

Die Mehrtagesparkkarten dienen dem Öffnen der Ein- und Ausfahrtsschranken und sind für die einmalige Benützung vorgesehen (Mehrtagesparkkarten werden an der Ausfahrt vom System eingezogen). Wird die maximal zulässige Parkdauer überschritten, so ist die Ausfahrt nur durch Bezahlung der öffentlichen Parktarife möglich. Die Tariffberechnung erfolgt ab dem Einfahrtszeitpunkt für die gesamte Parkdauer.

Der Parktarif ist vor Ausfahrt aus dem Parkhaus an einem Kassensautomaten zu begleichen.

Die Mehrtagesparkkarte ist immer zu benutzen, auch im Falle eines Defektes der Anlage, z.B. bei offen stehender Schranke. Lenker nachfolgender Fahrzeuge haben stets das Schliessen der Schranke abzuwarten, bevor sie ihre Mehrtagesparkkarte benutzen. **Ist die Benützung der Mehrtagesparkkarte nicht möglich, ist Hilfe über die Ruftaste an der Ein- / Ausfahrtssäule anzufordern. Grundsätzlich darf kein Parkticket gezogen werden, da ansonsten die öffentlichen Parktarife zu entrichten sind.**

Wird infolge Beschädigung oder Verlustes der Mehrtagesparkkarte und/oder ohne Einverständnis der Zutritt- / Parkingzentrale ein Parkticket benutzt, entfällt jede Entschädigung seitens der Flughafen Zürich AG.

Parkingberechtigung

P1-3, P40, P5, P6, P13, P38, P70	von 20:00 Uhr bis 07:59 Uhr pro angebrochene Stunde	CHF	0.10
	von 08:00 Uhr bis 19:59 Uhr pro angebrochene 20 Minuten	CHF	0.30

3 Missbrauch der Mehrtagesparkkarte

Bei Missbrauch der Mehrtagesparkkarten kann die Flughafen Zürich AG dem fehlbaren Inhaber die Personalparkingprodukte entziehen. Eine Mitteilung an den jeweiligen Arbeitgeber kann durch die Flughafen Zürich AG erfolgen. Strafrechtliche Massnahmen und/oder zivilrechtliche Forderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

4 Abgabe und Rechnungsstellung

Die Mehrtagesparkkarten werden durch die Flughafen Zürich AG (Ausweisbüro) in der Regel der Arbeitgeberfirma abgegeben und dieser in Rechnung gestellt.

5 Parkordnung

Es ist ausdrücklich verboten:

- Fahrzeuge ausserhalb der markierten Parkflächen abzustellen.
- Fahrzeuge ohne gültige Kontrollschilder zu parkieren.
- Fahrzeuge während den Ferien, Militärdienst oder unbezahltem Urlaub zu parkieren.
- Auf Parkplätzen Reparatur- und Unterhaltsarbeiten auszuführen.
- Mutwillige Beschädigungen oder irgendwelche Manipulationen an Anlagen vorzunehmen.
- Mit der Mehrtagesparkkarte anderen Fahrzeuglenkern die Ein- und Ausfahrt zu ermöglichen.

Bei Verstoss gegen diese Parkordnung kann die Flughafen Zürich AG das Fahrzeug auf Kosten des Lenkers bzw. Halters abschleppen lassen. Der Entzug der Personalparkingprodukte, strafrechtliche Massnahmen und/oder zivilrechtliche Forderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

6 Haftung der Flughafen Zürich AG

Jede Haftung der Flughafen Zürich AG für Personenschäden und Schäden am Fahrzeug sowie sonstigem Eigentum des Inhabers des Personalparkingproduktes ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

7 Datenschutz und Geheimhaltung

Die Flughafen Zürich AG verpflichtet sich, Kundendaten sorgfältig zu bearbeiten und die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten.

Aus Sicherheits- und Kontrollgründen können Autokennzeichen, Überwachungskamerabilder, Gegensprechrufe, Telefonanrufe und Nutzungen der Personalparkingprodukte aufgezeichnet werden.

8 Kontaktstellen

Auskünfte betreffend Parkingfragen erteilt die Flughafen Zürich AG, Postfach, CH-8058 Zürich-Flughafen.

Administrative Fragen:

Ausweisbüro: Tel.: +41 (0) 43 816 26 07
 Öffnungszeiten: Werktags durchgehend 08:00 – 17:00 Uhr

Fragen und Probleme bei der Verwendung der Personalparkingprodukten:

Zutritt- / Parking Zentrale: Tel.: +41 (0) 43 816 37 10
 Öffnungszeiten: 24-Std-Betrieb